

Große Anfrage

der Fraktion der CDU/CSU

Zweites Folgetreffen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Madrid

- bisherige Verwirklichung der Schlußakte von Helsinki**
- weiterführende Vorschläge zur Schlußakte von Helsinki**

In der KSZE-Schlußakte vom 1. August 1975 haben sich in Helsinki 35 Staats- und Regierungschefs Europas und Nordamerikas feierlich zu einem gemeinsamen internationalen Verhaltenskodex verpflichtet, der die Grundlage einer aufrichtigen europa- und weltweiten Entspannungspolitik auf dem Weg zu einer gerechten Friedensordnung bilden sollte.

In vielen Völkern setzten die Menschen große Erwartungen in die Schlußakte von Helsinki. Sie erhofften sich davon die unumkehrbar zunehmende Verwirklichung ihres Rechtes auf ein menschenwürdiges Leben in persönlicher Freiheit, nationaler Selbstbestimmung, Sicherheit und Frieden.

Die Staats- und Regierungschefs bekräftigten, sich an den von ihnen selbst in der Schlußakte gesetzten Maßstäben von ihren Völkern messen zu lassen.

Der deutsche Bundeskanzler erklärte damals in Helsinki:

„Die Bürger in allen unseren Ländern haben schon viele internationale Konferenzen beobachtet, und sie sind manchmal demgegenüber skeptisch gestimmt. Wir müssen sie durch substantielle Fortschritte in den Beziehungen zu ihren europäischen Mitbürgern davon überzeugen, daß es sich bei diesen Dokumenten nicht bloß um ein kunstvolles Werk der Diplomatie handelt, sondern um eine Aufforderung zum Handeln, die keiner, ohne Schaden für sich selbst, später ignorieren kann. Die Unterschrift . . ., die wir hier leisten, bedeutet deswegen eine schwerwiegende Verpflichtung für uns alle, die wir unterschreiben, den Worten dann die Taten und die Praxis folgen zu lassen. Hier steht die Glaubwürdigkeit eines jeden einzelnen von uns, eines jeden einzelnen Staats- und Regierungschefs in West und Ost auf dem Spiele.“

Fünf Jahre nach Helsinki zog das Abschlußkommunique der Ministertagung des Nordatlantikrates vom 26. Juni 1980 folgende Bilanz zum KSZE-Prozeß:

„Die sowjetische Militärintervention in Afghanistan hat auch auf diesem Gebiet das für Fortschritte notwendige Vertrauen schwer erschüttert. Die Teilnehmerstaaten hatten in der KSZE-Schlußakte ihre Absicht erklärt, ihre Beziehungen zu allen anderen Staaten im Geiste der Grundsätze zu gestalten, die für die Beziehungen untereinander maßgebend sind. Es war daher Grund zu besonderer Besorgnis, daß sich die Sowjetunion in Afghanistan in einer Weise verhalten hat und noch verhält, die eine Verletzung der Grundsätze darstellt, auf die sie sich selbst in Helsinki auf höchster Ebene festgelegt hat. Die Minister beklagten darüber hinaus die in bestimmten Ländern festzustellende verstärkte Unterdrückung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Verfolgung, Inhaftierung, Exilierung im eigenen Lande und Verbannung derjenigen, die die Verwirklichung der Schlußakte anstreben. Sie äußerten ihre Besorgnis, daß trotz einiger positiver Entwicklungen die Durchführung der Schlußakte auf dem Gebiet der menschlichen Erleichterungen ungleichmäßig geblieben ist. Sie stellten ebenfalls mit Bedauern den Mangel an Fortschritten in Richtung auf die freiere Verbreitung von Informationen fest.“

Diese Bilanz bestätigt, daß leider viele Hoffnungen und Erwartungen, die durch die KSZE-Schlußakte als Grunddokument der multilateralen west-östlichen Entspannungspolitik geweckt worden waren, enttäuscht wurden. Trotz einiger Fortschritte auf verschiedenen Gebieten hat der KSZE-Prozeß die Ursachen der politischen Spannungen und militärischen Rüstungen, der Bedrohung unserer Sicherheit, der Gefährdung des Friedens und der Behinderung der Zusammenarbeit in Europa nicht abzubauen vermocht.

Die Sowjetunion versuchte, die KSZE-Schlußakte durch eine willkürlich-einseitige Auslegung im Sinne ihrer hegemonialen und ideologischen Zielvorstellungen zu einem Instrument ihrer Repressions- und Expansionspolitik umzufunktionieren. Sie berief sich auf die Schlußakte, wenn sie die politische Konsolidierung und rechtliche Legalisierung ihrer Herrschaft sowie des kommunistischen Systems in Ost-Mittel-Europa, die Aufrechterhaltung der Teilung Deutschlands und Europas, die Ausweitung ihres hegemonialen Einflusses auf den freien Teil Europas und die Verdrängung der USA aus Europa anstrebte.

Gleichzeitig betrieb die UdSSR mit zunehmender Rücksichtslosigkeit ihre Interventionspolitik in der Dritten Welt, vor allem in Angola, Mozambique, Äthiopien, Südjemen und – besonders brutal und direkt – in Afghanistan, und setzte sich damit hinweg über den in der KSZE-Schlußakte vereinbarten Entspannungskodex, vor allem über das in Helsinki bekräftigte weltweite Gewaltverbot des geltenden Völkerrechtes. Durch ihre über die Notwendigkeiten legitimer Selbstverteidigung weit hinausgehende Aufrüstung im Bereich der konventionellen, der atomaren und der chemi-

schen Waffen stört sie gefährlich das Gleichgewicht der Kräfte; damit aber die Grundlage einer europa- und weltweiten Entspannungs- und Friedenspolitik, mit der nämlich der Aufbau eines Potentials der Einschüchterung, des Drucks, der Drohung und der Erpressung nicht vereinbar ist.

Im eigenen Machtbereich versuchte die UdSSR, durch eine verschärfte Politik der Unterdrückung im Innern und der Abgrenzung nach außen den natürlichen Emanzipationsprozeß der Völker und Menschen abzuwürgen.

Die inhumanen Abgrenzungsmaßnahmen und statusrechtlichen Forderungen der DDR-Führung betreffend die innerdeutschen Beziehungen stellen eine schwere Verletzung von Geist und Buchstaben der Schlußakte von Helsinki dar. Ihre schmerzlichen Auswirkungen für das ganze deutsche Volk sind unübersehbar.

Eine erneute Anwendung der sowjetischen Doktrin der „beschränkten Souveränität sozialistischer Staaten“ in einem Staat des Warschauer Paktes würde die gesamte KSZE-Schlußakte zu einem grausamen Betrug herabwürdigen.

Fünf Jahre nach Helsinki befindet sich die Welt in einer der gefährlichsten Krisen der Nachkriegszeit. Der Friede ist nicht sicherer geworden. Die Ansätze für mehr Sicherheit, Zusammenarbeit und Freiheit in Europa drohen verschüttet zu werden.

In dieser Zeit krisenhafter Zuspitzung der internationalen Lage kann das Zweite KSZE-Folgetreffen in Madrid nur dann zu einem nützlichen west-östlichen Gesprächsforum werden und zu positiven Ergebnissen führen, wenn alle Beteiligten zu einer offenen Aussprache über die bisherige Einhaltung, Verwirklichung oder Verletzung aller Teile der KSZE-Schlußakte und über die bisherige Entwicklung des KSZE-Prozesses ebenso bereit sind wie zur Erörterung konstruktiver Vorschläge für eine realistische Friedenspolitik der achtziger Jahre.

Das Verhalten der Sowjetunion und ihrer Verbündeten auf dem Vorbereitungstreffen ab 9. September 1980 und auf dem seit 11. November 1980 mühsam in Gang gebrachten Haupttreffen in Madrid hat den KSZE-Prozeß und den darin verkörperten Versuch einer ost-westlichen Entspannungspolitik auf die bisher härteste Probe gestellt. Die weltpolitische Gesamtlage erschwert ihre Meisterung.

Die Eröffnungsreden des deutschen Bundesministers des Auswärtigen und der übrigen westlichen Delegationsleiter haben diese allgemeine Sorge öffentlich und angemessen zum Ausdruck gebracht.

Wesentlich für die Glaubwürdigkeit des KSZE-Prozesses ist jedoch folgendes: Seitdem die Debatten über die Einhaltung und Verwirklichung der KSZE-Schlußakte in geschlossenen Sitzungen der Arbeitsausschüsse der Konferenz fortgeführt werden, muß die Öffentlichkeit aufgrund ihres demokratischen Rechts auf eine öffentliche Rechenschaftslegung ihrer Regierungen drängen. Nachdem die westlichen Regierungen – wie auf dem Ersten KSZE-Folgetreffen in Belgrad – sich auf geschlossene Sitzungen

der Arbeitsausschüsse der Konferenz bei der Überprüfungsdebatte eingelassen haben, müssen Mittel und Wege gefunden werden, die dem politisch unerläßlichen Informationsanspruch demokratisch verfaßter Gesellschaften und Staaten gerecht werden. Auch die Bundesregierung muß die deutsche Öffentlichkeit über den Verlauf der Überprüfungsdebatten umfassender, nachhaltiger und anschaulicher unterrichten als bisher. Ein sinnvoller und glaubwürdiger KSZE-Prozeß muß nach all den öffentlichen Erklärungen und Versprechungen in und nach Helsinki durch demokratische Transparenz, nicht aber durch vordemokratische Geheimdiplomatie gekennzeichnet sein.

Die von der CDU/CSU-Fraktion des 8. Deutschen Bundestages am 15. September 1980 eingebrachte Große Anfrage (Drucksache 8/4480) betreffend Verwirklichung der KSZE-Schlußakte und Vorbereitung des Zweiten KSZE-Folgetreffens in Madrid ist von der damaligen Bundesregierung nicht mehr beantwortet worden.

Wir fragen daher die Bundesregierung:

- I. *Zur Erörterung der bisherigen Verwirklichung und Auswirkung der KSZE-Schlußakte*
 - I.1 *Fragen der Sicherheit in Europa*
(Kapitel I, Abschnitt 1 der KSZE-Schlußakte)
 - 1.1 Ist der bei Unterzeichnung der KSZE-Schlußakte allgemein bekannte sowjetische Interventionsanspruch auf der Grundlage der 1979 erstmals gegenüber einem blockfreien Staat, Afghanistan, angewendeten „Breschnew-Doktrin“ (= „Beschränkte Souveränität sozialistischer Staaten“ und „Pflicht zur brüderlichen Hilfe bei der Verteidigung sozialistischer Errungenschaften“) mit Geist und Buchstaben des im Prinzipienkatalog der KSZE-Schlußakte anerkannten zwischenstaatlichen Verhaltenskodex, insbesondere mit den Prinzipien I, II, VI, VIII, vereinbar?
 - 1.2 Sind Artikel 28 und 30 der erst nach Unterzeichnung der KSZE-Schlußakte in Kraft getretenen neuen Verfassung der UdSSR vom 7. Oktober 1977 mit dem Prinzipienkatalog der KSZE-Schlußakte und dem allgemeinen Völkerrecht vereinbar?
 - 1.3 Sind die direkten und indirekten militärischen Interventionen und Einmischungen der Sowjetunion und ihrer Verbündeten in Angola, Mozambique, Äthiopien, Südjemen und Afghanistan seit Helsinki 1975 mit dem Prinzipienkatalog der KSZE-Schlußakte und mit der in dessen Präambel (Absatz 6) bekräftigten „engen Verbindung zwischen Frieden und Sicherheit in Europa und in der ganzen Welt“ und der „Notwendigkeit, daß jeder KSZE-Teilnehmerstaat seinen Beitrag zur Festigung des Friedens und der Sicherheit in der Welt und zur Förderung der Grundrechte, des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und des Wohlergehens aller Völker leistet“, vereinbar?

- 1.4 Welche Ergebnisse haben die bisherigen Verhandlungen auf dem 1. KSZE-Folgetreffen in Belgrad und auf dem KSZE-Expertentreffen in Montreux (31. Oktober bis 11. Dezember 1978) über den von der Schweiz vorgelegten „Entwurf für einen Vertrag über ein europäisches System der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten“, sowie über andere einschlägige Vorschläge erbracht, und wie bewertet die Bundesregierung diese Ergebnisse?

Wie gedenkt die Bundesregierung – über das vom Bundesminister des Auswärtigen in Madrid Gesagte hinaus – den Vorschlag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion für eine deutsche Initiative zur Schaffung eines Menschenrechtsschutzsystems, ähnlich dem des Europarats, im KSZE-Rahmen weiterzubehandeln, nachdem dieser Vorschlag (s. Brief des Fraktionsvorsitzenden Dr. Kohl an Bundesaußenminister Genscher vom 3. November 1980) auch an den Vorschlag der Bundesregierung in den Vereinten Nationen für einen Internationalen Menschenrechtsgerichtshof anknüpft?

- I.2 *Menschenrechtsverwirklichung als Verpflichtung der Staaten*
(Prinzipien VII und VIII des Kapitels I, Abschnitt 1 der KSZE-Schlußakte)

- 2.1 Haben sich durch den KSZE-Prozeß die in Prinzip VII der KSZE-Schlußakte und in den sonstigen internationalen Vereinbarungen zum Schutz der Menschenrechte verankerte westliche Menschenrechtsauffassung von personalen, sich aus der Würde des Menschen ergebenden vor- und überstaatlichen Rechten des Individuums und die im kommunistischen Machtbereich herrschende kollektivistische Auffassung von relativen Bürgerrechten, die dem Staatsbürger lediglich zur Erfüllung seiner gesellschaftlichen Funktionen gewährt werden, angenähert?
- 2.2 In welchen kommunistisch regierten Staaten stehen dem Individuum wirksame Rechtsschutzverfahren zur Verteidigung seiner Menschen- und Bürgerrechte, auch gegenüber dem Staat, zur Verfügung, die mit den verwaltungs- und verfassungsrechtlichen Rechtsschutzsystemen auf nationaler und internationaler Ebene der Mitgliedstaaten des Europarates vergleichbar sind?
- 2.2.1 In welchen Staaten werden einzelne Bürger und Vereinigungen verfolgt, die sich um die Einhaltung der KSZE-Schlußakte und der übrigen internationalen Vereinbarungen zum Schutz der Menschenrechte kümmern und sich gegen Verstöße wenden?

- I.3 *Die menschenrechtliche Lage im kommunistischen Machtbereich allgemein*

3. Wie hat sich der KSZE-Prozeß bisher auf die menschenrechtliche Lage im kommunistischen Herrschaftsbereich generell ausgewirkt?

Welche kommunistisch regierten KSZE-Teilnehmerstaaten haben seit 1975 gesetzliche Veränderungen, gegebenenfalls welche, vorgenommen, um ihre positive Rechtsordnung dem in der KSZE-Schlußakte und in darin in Bezug genommenen internationalen Verträgen zum Schutz der Menschenrechte bekräftigten menschenrechtlichen Mindeststandard anzupassen?

3.1 Welche Gesetze und Verwaltungspraktiken dieser Staaten verletzen insbesondere

- a) das Menschenrecht der Freizügigkeit und Auswanderungsfreiheit;
- b) das Menschenrecht der Meinungs- und Informationsfreiheit;
- c) das Menschenrecht der Religions- und Gewissensfreiheit, einschließlich der Bekenntnisfreiheit;
- d) das Menschenrecht der Vereinigungsfreiheit?

1.4 *Die menschenrechtliche Lage in der DDR (einschließlich Ost-Berlin) im besonderen*

4. Wie hat sich der KSZE-Prozeß auf die für die menschenrechtliche Lage einschlägige Gesetzgebung und Verwaltungspraxis der DDR ausgewirkt?

Wo sind Verbesserungen, wo Verschlechterungen festzustellen?

4.1 Wie beurteilt die Bundesregierung unter diesem Gesichtspunkt und nach dem Maßstab von Artikel 12 des für die DDR am 23. März 1976 in Kraft getretenen Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) die Gesetzgebung und Verwaltungspraxis der DDR seit 1975 hinsichtlich der Freizügigkeit im Innern, insbesondere Artikel 32 der DDR-Verfassung in Verbindung mit:

- der Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes vom 14. September 1967 i. d. F. vom 24. Juni 1971, GBl. II S. 465;
- der Verordnung zur Verbesserung der Arbeitskräfte-lenkung und Berufsberatung vom 24. August 1961, GBl. II S. 347;
- der Verordnung zur Arbeitsplatzzuweisung für Absolventen von Hoch- und Fachschulen für bestimmte Facharbeiter (Absolventenverordnung) vom 3. Februar 1971, GBl. II S. 297;
- den Beschränkungen der Freizügigkeit durch gerichtliches Urteil (§§ 51, 52, 69 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, Verordnung über Aufenthaltsbeschränkungen vom 24. August 1961 i. d. F. vom 12. Januar 1968, GBl. I S. 97;
- der Sperrgebietsverordnung vom 21. Juni 1963, GBl. I S. 93;

- den geheimen Verwaltungsverordnungen der staatlichen und kommunalen Behörden sowie den Verfügungen der dem Staat übergeordneten Staatspartei der SED?

4.2 Wie beurteilt die Bundesregierung unter dem Gesichtspunkt der Bestimmungen der KSZE-Schlußakte (Prinzip VII des Korbes I; Abschnitte 1 a bis h des Korbes III der Schlußakte) sowie der Artikel 12 Abs. 2 (Recht auf Auswanderung), Artikel 12 Abs. 4 (Verbot der Ausweisung oder Ausbürgerung gegen den Willen des Betroffenen) und Artikel 6 (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) des IPBPR die Gesetzgebung und Verwaltungspraxis der DDR seit 1975, hinsichtlich der Freizügigkeit nach außen, insbesondere Artikel 32 der DDR-Verfassung in Verbindung mit:

- der Verordnung zum Schutz der Staatsgrenze vom 19. März 1964 i. d. F. vom 11. September 1975, GBl. I S. 654;
- der Grenzordnung vom 15. Juni 1972 i. d. F. vom 24. Juli 1974, GBl. I S. 367;
- der Dienstvorschrift DV 30/10 u. a. über den Schußwaffengebrauch im Grenzdienst;
- der Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches der DDR gegen „Republikflucht“ (§ 213), Fluchthilfe (§ 105)?

4.2.1 Inwieweit sind nach den Erkenntnissen der Bundesregierung die Sperranlagen der DDR an den 1393 km der innerdeutschen Grenze seit dem nachstehend aufgeführten Stand vom 15. Juli 1977 verringert oder erweitert worden:

Metallgitterzaun	1083 km,
Schutzstreifenzaun	788 km,
Minenfelder	491 km,
Selbstschuß- und Meldeanlagen SM-70	248 km,
Betonmauern/Sichtblenden	8 km,
KFZ-Sperrgraben	739 km,
Beobachtungstürme einschließlich	
Baumbeobachtungsstände	584 Stück?

4.2.2 Inwieweit sind die Sperranlagen der DDR an den 167,5 km der Grenze um West-Berlin, einschließlich der Sektorengrenze zwischen Ost- und West-Berlin seit dem nachstehend aufgeführten Stand vom 15. Juli 1977 verringert oder erweitert worden:

Metallgitterzaun	55,2 km,
Mauerplatten mit Rohrauflage	104 km,
Betonmauer	150 km,
elektrische Signalzäune (Spannung 6 bis 10 Volt)	123 km,
Beobachtungstürme	251 km,
Bunker mit Schießscharten	144 km,
Hundelaufanlagen	260 km?

4.2.3 Wie viele Flüchtlinge und „Fluchthelfer“ wurden an der innerdeutschen Grenze durch Minen, Schußwaffengebrauch, Selbstschußanlagen und an den Sperranlagen um

West-Berlin, einschließlich der Mauer, seit dem 13. August 1961 getötet oder schwer verletzt, wie viele davon seit Unterzeichnung der KSZE-Schlußakte am 1. August 1975?

4.2.3.1 Wie viele Personen wurden in der DDR wegen „Republikflucht“ und „Fluchthilfe“ sowie wegen ihrer Ausreisebemühungen seit dem 1. August 1975 strafrechtlich belangt?

4.2.3.2 Wie viele Personen aus der DDR (einschließlich Ost-Berlin) sind seit dem 1. August 1975 – aufgeschlüsselt nach Jahren – in die Bundesrepublik Deutschland geflüchtet, und wie verhalten sich diese Zahlen zu denjenigen von 1949 bis zum 13. August 1961 und vom 13. August 1961 bis zum 1. August 1975?

4.2.4 Wie vielen Personen ist seit dem 1. August 1975 bis 1. September 1980 – aufgeschlüsselt nach Jahren – im Wege der Familien- und Verlobtenzusammenführung, die Aussiedlung aus der DDR genehmigt worden?

Wie verhält sich diese Zahl zu den Zahlen von 1949 bis 1975?

Wieviel Anträge (nach Zahl der betroffenen Personen) auf Familienzusammenführung sind seit dem 1. August 1975 abgelehnt oder noch nicht genehmigt worden?

4.2.5 Wie vielen Personen sind seit dem 1. August 1975 – nach Jahren aufgeschlüsselt – Besuchsreisen auf der Grundlage familiärer Bindungen aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland gemäß Abschnitt 1 a des Korbes III der Schlußakte und dem o. e. Briefwechsel zum innerdeutschen Grundvertrag vom 21. Dezember 1972 genehmigt worden?

4.3 Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklung der Gesetzgebung und Verwaltungspraxis der DDR seit Unterzeichnung der KSZE-Schlußakte am 1. August 1975 auf dem Gebiet der Meinungs- und Informationsfreiheit, insbesondere nach den Maßstäben des Prinzips VII des Korbes I, sowie des 2. Abschnittes des Korbes III der Schlußakte und des Artikels 19 IPBPR:

— Artikel 27 der DDR-Verfassung;

— das 3. Strafrechtsänderungsgesetz vom 28. Juni 1979;

— die Durchführungsbestimmung vom 11. April 1979 zur Journalistenverordnung vom 21. Februar 1973;

— die Postzeitungsliste der DDR;

— das DDR-Merkblatt „Hinweise über einige Zoll- und Devisenrechtliche Bestimmungen der DDR“ vom November 1976?

4.3.1 Wie viele Journalisten aus der Bundesrepublik Deutschland und aus dem nichtkommunistischen Ausland sind derzeit in der DDR akkreditiert, und wie viele Journalisten aus den o. e. Herkunftsländern sind seit dem 1. August 1975 wegen ihrer oder ihrer Medien-Berichterstattung aus der DDR ausgewiesen worden?

4.3.2 Wieviel Zeitungen und Zeitschriften aus der Bundesrepublik Deutschland werden regelmäßig zur Einfuhr in die DDR zugelassen (aufgeschlüsselt nach kommunistischen und nichtkommunistischen Zeitungen und Zeitschriften)?

4.3.3 Sind der Bundesregierung Strafmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen gegen Bewohner der DDR wegen des Empfangs westlicher Rundfunk- und Fernsehsendungen oder Störungen dieser Sendungen bekannt?

1.5 Die menschenrechtliche Lage der Deutschen im Hoheitsbereich Polens, der UdSSR, der CSSR, Rumäniens und Ungarns

5.1 Wie ist die gegenwärtige Lage der deutschen Minderheiten im Hoheitsbereich Polens, der UdSSR, der CSSR, Rumäniens und Ungarns – aufgeschlüsselt nach Ländern und nach folgenden Fragen:

a) Derzeitige Zahl der Personen deutscher Nationalität.

b) Ihre Lage hinsichtlich staatsbürgerlicher Gleichbehandlung, Vereinigungsfreiheit, Unterricht und Erziehung in der Muttersprache, religiöser Betreuung in der Muttersprache, kultureller Entfaltung und Verbindung mit dem deutschen Kulturraum (Versorgung mit Literatur, Zeitungen, Rundfunk, Kulturaustausch).

c) Wieviel unerledigte Ausreiseanträge von deutschstämmigen Personen aus diesen Ländern in die Bundesrepublik Deutschland sind derzeit der Bundesregierung bekannt?

d) Wie viele deutschstämmige Personen sind aus jedem dieser Länder im Wege der Familienzusammenführung und Repatriierung oder auf andere Weise in den Jahren 1975 bis 1980 in die Bundesrepublik Deutschland gelangt (Aufschlüsselung nach Ländern und Jahren und Einreisemodalitäten)?

5.2 Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung es bisher unterlassen bei diesen Staaten, unter Berufung auf die KSZE-Schlußakte, Verhandlungen über Volksgruppenrechte der deutschen Minderheiten, Optionsverträge und Ausreisevereinbarungen zugunsten der für die deutsche Staatsbürgerschaft optierenden Personen zu fordern, obwohl sie an dem Interesse dieser Staaten, wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik Deutschland zu pflegen, hätte ansetzen können?

1.6 Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen (Kapitel III der KSZE-Schlußakte)

1. Menschliche Kontakte (Kapitel III, Abschnitt 1)

6.1 Wie sind die Auswirkungen der Bestimmungen des Kapitels III Abschnitt 1 über die Erleichterung und Förderung grenzüberschreitender menschlicher Kontakte auf Gesetzgebung und Verwaltungspraxis der kommunistisch-regierten KSZE-

Teilnehmerstaaten und auf den tatsächlichen Umfang der ost-westlichen Reisen zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich

- der Besuchsreisen auf der Grundlage familiärer Bindungen (1.a, Abschnitt 1, Kapitel III);
- der Familienzusammenführung (1.b);
- der Eheschließung zwischen Bürgern verschiedener Staaten (1.c);
- der Reisen aus persönlichen oder beruflichen Gründen (1.d);
- der Kontakterleichterung für Religionsgemeinschaften und ihre Vertreter (Zusatz zu 1.d);
- im Tourismus (1.e);
- im Jugendaustausch (1.f);
- im Sportaustausch (1.g);
- bei Kontakten zwischen staatlichen Institutionen und nichtstaatlichen Organisationen?

6.1.1 Sind in den Konsultationen innerhalb der westlichen Staaten Gesamtzahlen für die Ausreise aus den einzelnen kommunistischen KSZE-Teilnehmer-Staaten nach nichtkommunistischen Ländern für die in Nummer 6.1 genannten Kategorien von Reisen erarbeitet worden, gegebenenfalls welche?

2. Information (Kapitel III, Abschnitt 2)

6.2 Sind in der innerwestlichen Konsultation Gesamtzahlen über die regelmäßige Einfuhr von Zeitungen und Zeitschriften aus nichtkommunistischen Ländern in die kommunistischen KSZE-Teilnehmerstaaten erarbeitet worden, gegebenenfalls welche?

6.2.1 Wieviel Zeitungen und Zeitschriften aus der Bundesrepublik Deutschland werden regelmäßig in welcher Menge in die kommunistischen KSZE-Teilnehmerstaaten eingeführt und dort zum freien Verkauf angeboten?

6.2.2 In welchen kommunistischen KSZE-Staaten gibt die Bundesrepublik Deutschland durch ihre diplomatischen Vertretungen Informationsbulletins oder andere Zeitschriften heraus, gegebenenfalls,

- welche Zeitschriften,
- in welcher Auflage,
- mit welcher Erfolgskontrolle hinsichtlich der Verbreitung im Gastland?

In welchen kommunistischen KSZE-Ländern bestehen deutsche oder andere westliche Lesesäle, Informationsstellen und Kulturinstitute?

6.2.3 Welche Zahlen über den west-östlichen Rundfunk- und Fernsehprogramm-Austausch zwischen den Anstalten der

Bundesrepublik Deutschland und den Anstalten der kommunistischen KSZE-Staaten liegen der Bundesregierung vor?

- 6.2.4 Sind in der innerwestlichen Konsultation Gesamtzahlen über die Sendestunden von Auslandssendungen aus nicht-kommunistischen in kommunistische KSZE-Länder und umgekehrt erarbeitet worden, gegebenenfalls welche?

Wie ist die Entwicklung seit 1975 und der derzeitige Stand der Sendungen der Deutschen Welle und des Deutschlandfunks in die kommunistischen KSZE-Länder? Aus welchen kommunistischen KSZE-Staaten werden spezielle deutsche Rundfunksendungen für den deutschen Sprachraum ausgestrahlt,

— von welchen Sendern,

— in welchem Umfang?

In welchen kommunistischen KSZE-Staaten werden westliche Rundfunk- und Fernsehsendungen ganz oder teilweise gestört?

- 6.2.5 In welchen der kommunistischen KSZE-Staaten sind in Erfüllung der Absichtserklärungen in Buchstabe c des 2. Abschnittes des Korbes III der Schlußakte seit dem 1. August 1975 die Arbeitsbedingungen für Journalisten aus anderen Ländern verbessert, in welchen Ländern sind sie im Widerspruch zur Schlußakte verschlechtert worden?

3. *Zusammenarbeit und Austausch im Bereich der Kultur* (Kapitel III, Abschnitt 3)

- 6.3 Wie hat sich seit der Unterzeichnung der KSZE-Schlußakte der west-östliche Kulturaustausch entwickelt, insbesondere:

- 6.3.1 Wie ist der Stand der Verhandlungen über ein Kulturabkommen mit der DDR und über die Durchführungs-Vereinbarungen zum deutsch-sowjetischen Kulturabkommen vom 19. Mai 1973?

- 6.3.2 Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die deutschen Minderheiten im Hoheitsbereich Polens, der UdSSR, der CSSR, Rumäniens und Ungarns in den Kulturaustausch einzubeziehen?

II. *Unterrichtung des Deutschen Bundestages über den bisherigen Verlauf des Zweiten KSZE-Folgetreffens und über die Vorstellungen der Bundesregierung zur westlichen Verhandlungsführung in der zweiten Phase des Madrider Treffens (über weiterführende Vorschläge).*

- II.1 Ist die Bundesregierung bereit, den Auswärtigen Ausschuß und den Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen des Deutschen Bundestages in ihren ersten Sitzungen im Jahre 1981 umfassend zu unterrichten:

- 1.1 Über den bisherigen Verlauf der Überprüfungsdebatten der ersten Phase des Madrider Folgetreffens,

- 1.2 über ihre und des Bündnisses Vorstellungen in der zweiten Phase des Madrider Folgetreffens, auf dem weiterführende Vorschläge vorgelegt und erörtert werden?

Bonn, den 23. Dezember 1980

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion